

Berlin | 2021

Schule macht Judo – Gewaltprävention 2.0

Patrick Stix

Dipl.-Verwaltungswirt

Trainer A Judo Leistungssport, Trainer B Judo Gewaltprävention

Ein Konzept zur Vermittlung von Gewaltprävention mit Judo
und Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| PROBLEMBESCHREIBUNG/ENTSTEHUNGSBEDINGUNGEN | 3 |
| ZIELGRUPPEN UND PROJEKTZIELE | 4 |
| QUALIFIKATION/EINSATZ DER REFERIERENDEN (JUDO-VERBAND BERLIN E.V.) | 5 |
| UNTERRICHTSDURCHFÜHRUNG | 6 |
| PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT | 10 |
| ANLAUFSTELLEN KINDERSCHUTZ/PRÄVENTION SEXUALISIERTE GEWALT | 11 |
| AUSWERTUNG/EVALUATION/FORTBILDUNG | 13 |
| FAZIT | 13 |

Problembeschreibung/Entstehungsbedingungen

Die in Deutschland unterschiedlich begangenen Straftaten gegen die persönliche Freiheit der Person (Gewaltdelikte) spiegeln die Relevanz der Gewaltproblematik wider. In den vergangenen drei Jahren ist in Berlin ein stetiger Anstieg erfasster Fälle von Rohheitsdelikten zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil tatverdächtiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender ist auf einem relativ konstanten Niveau (PKS Berlin 2017-2019)¹. Im Bereich des Deliktfeldes „Sexueller Missbrauch von Kindern“ ist in Berlin seit 2017 ebenfalls ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Die bundesweite Dunkelziffer liegt nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes bei 1:15! Dies haben viele Behörden, Vereine und auch Sportverbände erkannt und entwickeln derzeit professionelle Kinderschutzkonzepte. Der Landessportbund Berlin vergibt in diesem Zusammenhang das sogenannte Kinderschutzsiegel.

So herrscht seit vielen Jahren eine große Nachfrage an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen. Die Anfrage zielt dabei u.a. auf das Erlernen verschiedener Techniken und Strategien ab, Gewaltsituationen frühzeitig zu erkennen, bevorstehender Gewalt sicherer zu begegnen und sich bei aggressivem Verhalten zu schützen. Aber auch die Nachfrage solcher Kurse zum Schutz vor sexueller Gewalt steigt stetig an.¹

Viele unterschiedliche durch die Verfasser durchgeführten Workshops, Seminare, Unterrichtseinheiten bzw. Selbstbehauptungskurse in den letzten Jahren führten zu dem Ergebnis, dass der gegenseitige Respekt, das Setzen von Grenzen im Umgang miteinander, ohne die Schwelle zur Gewalt zu überschreiten, einigen Kindern, Jugendlichen aber auch Erwachsenen teilweise schwerfällt. Das Ergebnis ließ sich durch Rollenspiele und Äußerungen der Kursteilnehmer herleiten.

Das Konzept „Schule macht Judo – Gewaltprävention 2.0“ richtet sich an Berliner Grundschulen und beinhaltet die Themen Gewaltprävention⁴, mit Hilfe des schulischen Themenfeldes „Kämpfen nach Regeln“ (gemäß Rahmenlehrplan, Teil C Sport) und die Prävention sexualisierter Gewalt⁵. Dabei wird die Sportart Judo in den schulischen Sportunterricht, als Zweikampfsportart und teilweiser Grundlage der Selbstverteidigung, integriert.

Der Unterricht soll durch die schulischen Lehrkräfte pädagogisch vorbereitet, begleitet und entsprechend nachbereitet werden, um das anhand der Beccaria-Standards erstellte Konzept nachhaltig auszurichten.

Zielgruppen und Projektziele

Die Sportart Judo ist für die Gewaltprävention in jeder Form bestens geeignet. Als der Begründer des Judo, Jigoro Kano, im Jahr 1882 die erste Judoschule, den Kodokan (jap. = Haus zum Erlernen des Weges), und damit eine neue Sportart begründete, ging es ihm nicht nur darum eine neue Selbstverteidigung zu schaffen, sondern auch darum, Menschen zu besseren Menschen zu erziehen. Dies wird in den zwei Grundprinzipien offensichtlich, welche er dem Judo zu Grunde legte.

- **Besten möglichen Einsatz von Geist und Körper. Das technische Prinzip des Judo wird oft auch mit „Sieg durch Nachgeben“ übersetzt.**
- **Gegenseitige Hilfe für wechselseitigen Fortschritt und beiderseitiges Wohlergehen. Das zweite Prinzip des Judo wird auch als das moralische Prinzip bezeichnet.**

Darüber hinaus hat der **Deutsche Judo Bund** 10 Judowerte⁶ veröffentlicht, die in die europäische Kultur zu übertragen sind und als erzieherischer Aspekt im Judotraining/Schulunterricht eingebracht werden sollen. Diese Werte werden in der Durchführung der Unterrichtseinheiten aufgegriffen, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet und immer wieder wiederholt.

Judowerte:

Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Ernsthaftigkeit, Respekt, Bescheidenheit, Wertschätzung, Mut, Selbstbeherrschung, Freundschaft

Das Konzept setzt, in Anlehnung an das kognitive Stufenmodell nach Piaget³, bei der Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS) der Klassenstufen vier bis sechs an (Grundschule). Die SuS befinden sich in der kognitiven Stufe der konkreten Operationen und können schon komplexe logische Denkabläufe vollziehen. Dies ist bei der Erarbeitung und dem Verstehen folgender Begriffe/Themenfelder von immenser Bedeutung:

- **Was ist Gewalt⁷ und wie entsteht sie?**
- **Welche Formen der Gewalt können auftreten?**
- **Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?**
- **Wie kann man der Gewalt begegnen (Lösungsstrategien)?**

Qualifikation/Einsatz der Referierenden (Judo-Verband Berlin e.V.)

Der Qualifikation und Aus- und Fortbildung der hier eingesetzten Judotrainerinnen und Judotrainer wird eine immense Bedeutung beigemessen. Daher obliegt dem Lehrreferententeam des Judo-Verband Berlin e.V., in enger Absprache mit dem Präsidium und dem Kinderschutzbeauftragten des Judo-Verband Berlin e.V. die Auswahl der Referierenden, die dieses Konzept an Berliner Schulen durchführen/unterrichten dürfen. Es wird angestrebt, die regionalen Fortbildungsangebote der Sen BJJ und des LSB Berlin zu nutzen.

Für die an Schulen eingesetzten Judotrainerinnen und Judotrainer, in Zusammenhang mit Beginn der Durchführung dieses Konzepts, gelten folgende Voraussetzungen:

- **Vollendung des 21. Lebensjahres**
- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)**
- **Gültige DOSB Trainer-C Lizenz in der Sportart Judo (Gewaltprävention)**
- **Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre)**
- **Unterzeichnung „Ehrenkodex“ des Deutschen Judo-Bund e.V.**

Diese spezielle DOSB-Trainerausbildung wird durch den Judo-Verband Berlin e.V., mit nachfolgend genannten Inhalten, angeboten/durchgeführt:

- Erarbeitung der Definitionen/Begriffe: Gewalt, Gewaltprävention, Arten der Gewalt, Formen der Gewaltprävention, Individualrechtsgüter, kognitives Stufenmodell nach Piaget, versch. Rechtsvorschriften (BGB, StGB, SchulG)
- Deeskalationsstrategien, Konfliktlösung, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit
- wie hilft „Kämpfen nach Regeln“ im Sport Aggressionen abzubauen und diese in positive Erlebnisse umzuwandeln
- Einbau der Judowerte in den speziellen Unterricht an Schulen
- Gruppenarbeiten und anschließende Präsentation zu den Themen/Inhalten: Konfliktsituationen, einzelne Unterrichtseinheiten des vorliegenden Konzepts

Die Verlängerung der Trainerlizenz erfolgt, wie alle anderen Lizenzen dieser Stufe, alle vier Jahre. Ein aktuelles Führungszeugnis (siehe oben) ist zu Beginn des neuen Schuljahres der Schulleitung der kooperierenden Schule vorzulegen.

Unterrichtsdurchführung

Die erste Unterrichtseinheit (90 Minuten) soll durch die verantwortliche Lehrkraft der Schule durchgeführt werden. Hierbei geht es um die Vermittlung emotionaler und kognitiver Kompetenzen und die optimale pädagogische Vorbereitung auf die darauffolgenden Unterrichtseinheiten. Es sollen hierbei, in Anlehnung an das im Rahmenlehrplan verankerte Thema „Gewaltprävention“, die persönlichen und sozialen Kompetenzen genutzt und im Speziellen gewaltfreie Kommunikationswege aufgezeigt werden.

Neben dem im Rahmenlehrplan enthaltenen Punkt, Kämpfen nach Regeln, werden auch weitere Punkte des Lehrplans abgearbeitet. Diese sind: Spielen – Spiel, Körper- und Bewegungsschulung, Bewegung im Raum, turnerische Grundtätigkeiten und Erlernen ausgewählter Bewegungsfertigkeiten.

Die Voraussetzungen zum Arbeiten mit den SuS anhand des Konzepts können sehr verschieden sein. Hier sind die regionalen Besonderheiten und die Zusammensetzung der einzelnen Klassen besonders zu beachten. Aus diesem Grund sind die zu erreichenden Ziele und die Inhalte der einzelnen Unterrichtseinheiten im Vorfeld genau mit den Lehrkräften bzw. der Schulleitung abzustimmen.

Im Folgenden werden – neben der durch die Lehrkraft durchgeführten einleitenden ersten Unterrichtseinheit – acht weitere Unterrichtseinheiten thematisch aufbereitet und an das Konzept angepasst. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Zusammensetzung/Vorkenntnisse der einzelnen Klassen, kann es zu inhaltlichen Abweichungen innerhalb der UE 2 bis 9 kommen. Die durchführenden Trainerinnen und Trainer sind durch den Judo-Verband Berlin e.V. speziell darauf geschult und können angemessen auf die Ausführung der einzelnen UE reagieren.

Jede 90-minütige Unterrichtseinheit unterteilt sich dabei wie folgt:

| | |
|--------------------|--|
| Einleitung: | 10 - 20 Minuten |
| | <i>Spielerische Erwärmung/Vorbereitung auf den Hauptteil</i> |
| Hauptteil: | 40 - 60 Minuten |
| | <i>Vermittlung der Judotechniken/Gewaltprävention</i> |
| Ergebnissicherung: | 10 - 25 Minuten |
| | <i>Wiederholung u.a. durch „Kämpfen nach Regeln“, Auswertung</i> |

| Unterrichtseinheit/Thema (Judowerte) | Inhalt/Ziele der Unterrichtseinheit |
|--|--|
| <p>UE 1 Gewaltprävention/ Kompetenzvermittlung</p> <p>Durch die Lehrkraft der Schule</p> | <p>Vermittlung emotionaler und kognitiver Kompetenzen und die optimale pädagogische Vorbereitung auf die darauffolgenden Unterrichtseinheiten. Das Nutzen von persönlichen und sozialen Kompetenzen und das Aufzeigen gewaltfreier Kommunikation.</p> <p>Die SuS kennen den Begriff der „Gewaltprävention“.</p> |
| <p>UE 2 Kennenlernen, Wiederholung/Einführung in den Themenkomplex</p> <p>(Höflichkeit, Respekt)</p> | <p>Der zuvor erarbeitete Begriff „Gewaltprävention“ wird aufgegriffen und wiederholend in die UE eingebaut.</p> <p>Weiterhin werden verschiedene Arten von Übungen/Spielen in den Unterricht eingebaut. Auch hier wird die durch die Lehrkraft vermittelte Kompetenzbeschulung in die UE integriert.</p> <p>Das Fallen Lernen wird als wichtiger Bestandteil des Judo mit in die UE eingebaut.</p> <p>Das „Angrüßen“ beim Judo und anderen Kampfsportarten gehört zum festen Ritual und beinhaltet eine Form von Höflichkeit und gegenseitigem Respekt</p> <p>Ziel: Die SuS kennen den Begriff der Gewaltprävention und können die Grobform von zwei verschiedenen Fallübungen im Judo. Außerdem verstehen sie erste Zusammenhänge der Judowerte mit dem alltäglichen Leben.</p> |
| <p>UE 3 Werfen im Boden, Halten am Boden</p> <p>(Selbstbeherrschung, Hilfsbereitschaft, Ernsthaftigkeit)</p> | <p>Wiederholung der Fallübungen im Rahmen einer spielerischen Erwärmung, Aufgreifen der Judowerte aus der vorherigen.</p> <p>Die Ausführung der ersten Judotechniken erfordert ein gewisses Maß an Selbstbeherrschung und Ernsthaftigkeit, um sich gegenseitig nicht zu verletzen. Die Auffassungsgabe der SuS ist erfahrungsgemäß verschieden, so dass sich die SuS während der gemeinsamen Übungen gegenseitige Hilfestellungen geben.</p> <p>Ziel: Die SuS können den ersten Judowurf am Boden</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>werfen und einen Haltegriff anwenden. Sie sollen selbstbeherrschend erste „Kämpfe nach Regeln“ durchführen und kennen inhaltlich die neu erarbeiteten Judowerte.</p> |
| <p>UE 4 Uki-Goshi (Hüftschwung)</p> <p>(Hilfsbereitschaft, Wertschätzung)</p> | <p>Neben der zielgruppenorientierten Erwärmung, rücken immer wieder verschiedene Judowerte in den Vordergrund. Der bereits im Boden ausgeführte Wurf, wird wiederholt und als höchste Steigerung aus dem Stehen geworfen.</p> <p>Ziel: Die SuS können den Judowurf anwenden und verstehen den Zusammenhang zwischen den Würfen und Judowerten.</p> |
| <p>UE 5 Halten und Befreien</p> <p>(Wertschätzung, Bescheidenheit)</p> | <p>Durch praktische Übungen werden Inhalte der vorherigen UE aufgegriffen und wiederholt.</p> <p>Menschen neigen in bestimmten Situationen bei positiven Erlebnissen/Erfolgen, ihre Freude über das normale Maß zur Schau zu stellen. Stattdessen sollen die SuS die Leistung über das neu Erlernte gegenseitig wertschätzen und bei guter technischer Ausführung ihren Erfolg bescheiden „feiern“.</p> <p>Ziel: Die SuS können zwei Haltegriffe anwenden und vertiefen das Erlernte bei Kämpfen nach Regeln mit immer wechselnden Übungspartnern.</p> |
| <p>UE 6 O-soto-otoshi</p> <p>(großer Außensturz)</p> <p>(Mut, Freundschaft)</p> | <p>Neben der Wiederholung der Inhalte der letzten UE, werden motorische Grundübungen zur Vorbereitung auf den Judowurf durchgeführt.</p> <p>Es sollen während der UE mehrmals Übungspartnerwechsel durchgeführt werden. Die SuS sollen ihre Übungspartner selbst wählen, was eine gewisse Form von Mut erfordert. Die gemeinsame Ausführung der Techniken soll u.a. das freundschaftliche Verhältnis im Klassenverband stärken.</p> <p>Ziel: Die SuS können den Judowurf „O-soto-otoshi“ in seiner Grobform anwenden und anschließend einen der bekannten Haltegriffe festhalten.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>UE 7</p> <p>(Selbstbeherrschung, Ehrlichkeit</p> | <p>Der Inhalt aus der UE 6 wird spielerisch wiederholt. Die bisher erlernten Judowerte werden abgefragt und ebenfalls in Erwärmungsspielen eingebaut.</p> <p>Es folgen weitere spielerische Übungen (ggf. auch Wettkampfspiele), bei denen die Kinder das gegenseitige Ziehen und Schieben als Grundlage für die Ausführung von Judowürfen aus der Bewegung erlernen sollen. Dieses Zug- und Schubverhalten wird in kleinen Übungskämpfen am Boden vertieft.</p> <p>Ziel: Die SuS entwickeln das Grundverständnis für Zug- und Schubverhalten (Druck-Gegendruck) und setzen dies spielerisch um.</p> |
| <p>UE 8</p> <p>Rollenspiele</p> <p>(Mut, Ehrlichkeit, Freundschaft, Respekt, ...)</p> | <p>Die verschiedenen Übungen der vergangenen UE werden in Erwärmungsspielen eingebaut. Die erlernten Judowerte werden abgefragt.</p> <p>In verschiedenen, zuvor mit den Lehrkräften abgestimmten, Rollenspielen, werden verschiedene alltägliche Situationen aus dem Unterricht nachgestellt und die Kinder sollen versuchen, anhand der erlernten Judowerte und eigenen Erfahrungen, die Situationen zu lösen.</p> <p>Ziel: Die SuS stellen (meist unbewusst) eine Verbindung zwischen Lösungsstrategien aus dem erlernten Judo und alltäglichen Konfliktsituationen her.</p> |
| <p>UE 9</p> <p>Kämpfen nach Regeln, Auswertungsgespräch</p> | <p>Spielerische Wiederholung verschiedener Judotechniken im Zusammenhang mit den Judowerten.</p> <p>Wettkampfspiele, Mannschaftskämpfe etc.</p> <p>Anschließendes, mit der Lehrkraft abgestimmtes, Auswertungsgespräch, Abfrage des bisher Erlernten und ggf. Benutzung eines Auswertungsbogens.</p> <p>Ziel: Die SuS können die einzelnen Judotechniken, mindestens in der Grobform, statisch und dynamisch anwenden und stellen Verknüpfungen zu Folgetechniken her.</p> <p>Sie kennen die Judowerte und deren Bedeutung, vor allem im Hinblick auf das alltägliche Leben.</p> |

Prävention von sexualisierter Gewalt

Die durchführenden Trainerinnen und Trainer des Konzepts sind bzgl. der Anlaufstellen bei Verdachtsfällen und der folgenden Inhalte angemessen beschult worden.

Die Berliner Judovereine sind durch das Präsidium des Judo-Verband Berlin e.V. angehalten, eine/n Kinderschutzbeauftragte/n im Verein zu installieren. Ein offener/transparenter Umgang mit diesem Thema bzw. mit den Standards zur Schaffung einer sicheren Atmosphäre für Kinder im eigenen Verein, ist unumgänglich und von immenser Bedeutung.

Ein Großteil der Tatverdächtigen stammt aus dem näheren Umfeld der Opfer (Familie, Bekanntschaften, Vereine oder ähnliche Organisationen/Verbände). Die meisten Täter handeln im Verborgenen, wollen nicht erkannt werden. Vereine, in denen die Problematik offensiv thematisiert wird, werden sehr wahrscheinlich durch Täter gemieden.

Viele Sportvereine haben reagiert und verlangen von ihren Trainern, Übungsleitern und Funktionären die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Jugendliche, vor allem aber Kinder, sind eine besonders schutzwürdige Zielgruppe und oftmals zu schwach, sich zur Wehr zu setzen. Daher ist es die Aufgabe der Erwachsenen, in diesem Fall die der Eltern, Übungsleiter, Trainer, Funktionäre, Situationen rechtzeitig zu erkennen und adäquat zu handeln.

Hier gilt in jedem Fall: **„Wegschauen ist nicht tolerierbar!“**

Prävention vor sexuellem Missbrauch hat im DJB folgende Ziele:

- **Kinder und Jugendliche in den Vereinen und Verbänden vor Pädokriminellen zu schützen.**
- **Trainer und Übungsleiter vor einem falschen Verdacht oder Vorwurf zu bewahren.**
- **Mögliche Täter und Täterinnen aus unserem Verband fernhalten.**

Weiterhin ist den Referierenden bekannt, dass jede Schule über sogenannte Notfallpläne verfügt. Hier sind alle notwendigen Ansprechpersonen und Handlungspläne in Krisensituationen zu finden.

Das Themenfeld „sexuelle Übergriffe“ unterliegt dort dem sogenannten Gefährdungsgrad II (von drei).

Anlaufstellen Kinderschutz/Prävention sexualisierte Gewalt

| | |
|---|--|
| Deutscher Judo-Bund | Corinna Maria Lechler, Tel.: 069 677 2080 clechler@judobund.de / p.wiese95@gmail.com |
| Judo-Verband Berlin | Antonia Marx antonia.marx@jvb.berlin |
| Landessportbund Berlin | Meral Molkenthin, Tel.: 030 – 30 002 176 m.molkenthin@lsb-berlin.de |
| Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | Tel.: 030 – 90227 5527 |
| Schulen allgemein | Schulpsychologen, Vertrauenslehrkraft |
| Hotline Kinderschutz | Tel.: 030 61 00 66 |

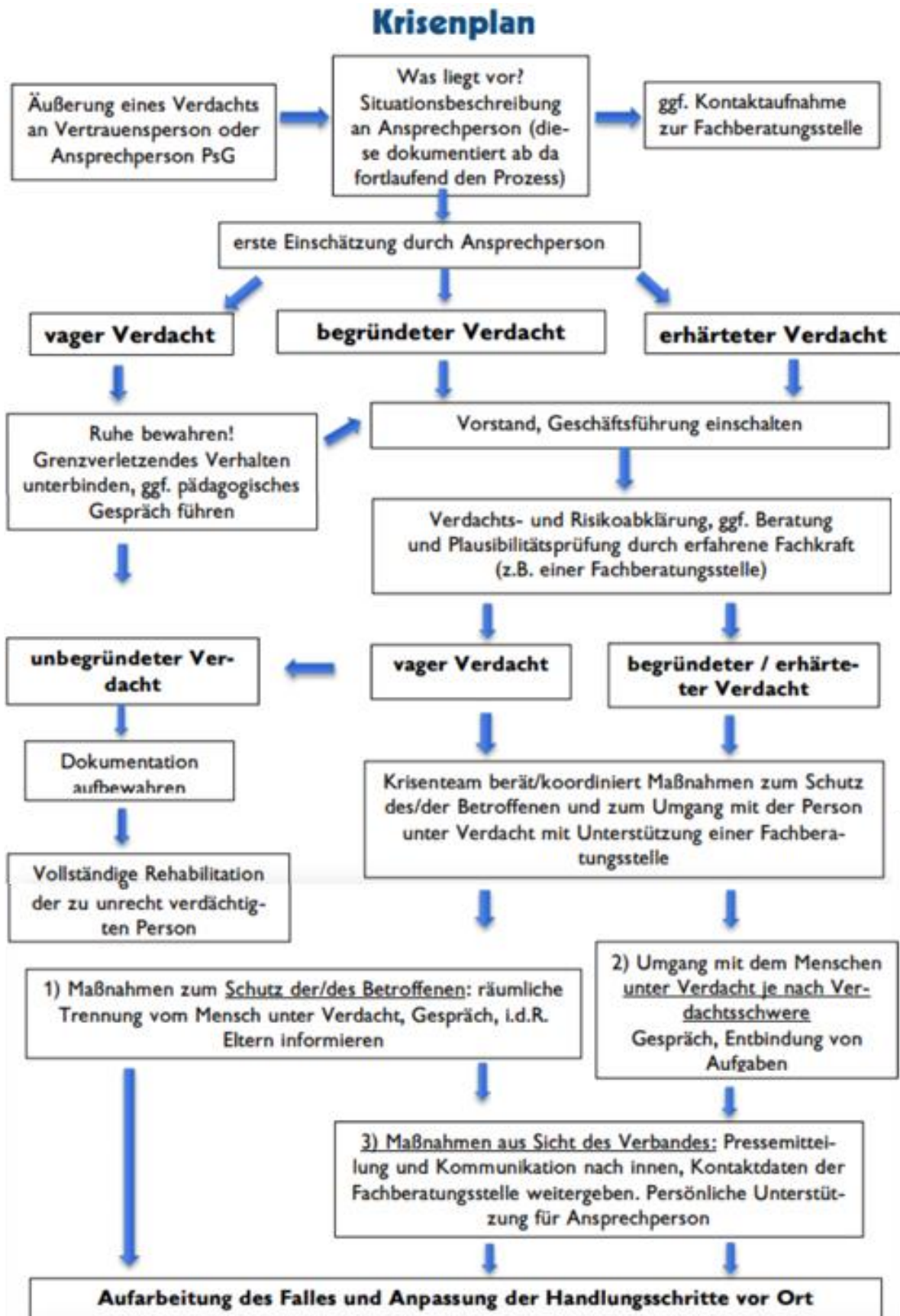
Weitere allgemeine Anlaufstellen für betroffene Personen:

- **Hilfeportal sexueller Missbrauch:** <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:** 0800-22 55 530 (Sprechzeiten: Mo. 9.00-14.00 Uhr / Di., Mi., Fr. 16.00-21.00 Uhr / So. 15.00-20.00 Uhr; kostenfrei)
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:** 08000 116 016 (kostenfrei)
- **Nummer gegen Kummer e.V.: Kinder- und Jugendtelefon:** 0800-111 0 333 (Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00-20.00Uhr; kostenfrei), Elterntelefon: 0800-111 0 550 (Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00-20.00Uhr; kostenfrei), Onlineberatung: www.nummergegenkummer.de
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** - Informationen und Beratungsstellen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>
- **Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie:** <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>
- **"Kein Täter werden":** <https://www.kein-taeter-werden.de/>

Der DJB empfiehlt auf seiner Homepage folgende Anlaufstellen:

<https://www.judobund.de/jugend/kinderschutz/anlaufstellen/>

In Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Die durch den Verfasser aus- und fortgebildeten Trainer werden u.a. mit dem Krisenplan des DJB⁸ beschult:



Auswertung/Evaluation/Fortbildung

Ziel sollte es sein, eine nachhaltige Präventionsarbeit und Aufklärung zu verschiedenen Themen, hier Gewaltprävention, zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen und Methodik stetig zu verbessern, ist eine Auswertung/Evaluation mit den teilnehmenden Schulen anzustreben. Die Lehrkräfte und SuS sollen durch einen Fragebogen ihre eigenen Eindrücke schildern und die einzelnen Lern- und Lehrmethoden bewerten können.

Die ständige Fortbildung der unterrichtenden Trainerinnen und Trainer, sowie die immer wiederkehrende Vorlage eines Führungszeugnisses, ist hier unumgänglich.

Der Judo-Verband Berlin e.V. strebt an, die Fortbildungsangebote des LSB Berlin und die regionalen Fortbildungen der Schulen (Regionalkonferenzen etc.) zu nutzen. Zu gleichen Teilen soll es den Lehrkräften und Beauftragten des LSB Berlin ermöglicht werden, an entsprechenden Aus- und Fortbildungen des Judo-Verband Berlin e.V. teilzunehmen.

Die dazugehörigen Details werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem LSB Berlin, der SenBJF und dem JVB e.V. gegenseitig erklärt.

Fazit

Die Thematik und die Möglichkeiten der Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sind sehr komplex und mit diesem Konzept nicht abschließend. Vielmehr soll „Schule macht Judo – Gewaltprävention 2.0“ mehrere Themenbereiche ansprechen, Handlungsmöglichkeiten offenbaren und genügend Platz lassen, um seine eigenen Strategien zu entwickeln.

Quellen

¹ vgl. <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>

² vgl. *Booklet zur Information Interessierter außerhalb der Polizei, Landeskriminalamt Niedersachsen, 2011, 2*

³ vgl. <http://www.lern-psychologie.de/kognitiv/piaget.htm> vom 02.12.2020

⁴ vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltpr%C3%A4vention> vom 01.10.2020

⁵ vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt vom 02.12.2020

⁶ vgl. <https://www.judobund.de/jugend/training-wettkampf/judowerte/> vom 29.11.2020

⁷ vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Gewalt> vom 30.11.2020

⁸ vgl. <https://assets.judobund.de/public/uploads/djb-psg-konzept.pdf> vom 01.12.2020

Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

Das Wort **Gewaltprävention** (Gewalt: von althochdeutsch waltan – stark sein, beherrschen und Prävention: von lateinisch praevenire – zuvorkommen, verhüten) beinhaltet den gesellschaftlich richtigen Umgang mit Konflikten bzw. Maßnahmen und Initiativen zur Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen.

Gewalt als Begriff findet seine Wurzeln im lateinischen Wort vis, welches sowohl positiv als auch negativ besetzt ist. Im Positiven ist hier die Rede von Mut, Tapferkeit, Stärke oder Kraft, im Negativen hingegen von Angriff, Zwang, Bedrängnis oder kurz gesagt, die Schädigung eines anderen Menschen oder Lebewesens.

Weiterhin lässt sich Gewalt in verschiedenen Zusammenhängen betrachten, wie beispielsweise allgemein, soziologisch, rechtlich, politisch oder philosophisch.

Soziologisch betrachtet geht es hier um seelische und körperliche Gewalt. Körperliche Gewalt umfasst z.B. Schläge, Tritte, Verletzungen mit Gegenständen. Seelische Gewalt liegt beispielsweise vor, wenn einem Schüler ein Gefühl der achtlosen Ablehnung vermittelt wird, wobei es dem Schüler hier umso schwerer fällt, ein gesundes Selbstbewusstsein aufzubauen.

Im rechtlichen Sinne ist hier die Rede von physischer und psychischer Gewalt, wie sie bei Gewaltstraftaten vorkommt (Raub, Entführung, Nötigung usw.). Hierbei geht es um ein Zwangsmittel zur Einwirkung auf die Willensfreiheit eines anderen.

Weniger Bedeutung zur Umsetzung der konzeptionellen Darstellung kommen der politischen und philosophischen Betrachtungsweise der Gewalt zu, da sich diese eher mit Staatsgewalt, Macht, Gewaltenteilung und den kulturwissenschaftlichen Ansätzen beschäftigen.

Eine weitere sehr wichtige zu betrachtende Form der Gewalt ist die **sexuelle Gewalt**. „Sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder oder Jugendliche ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen mit einem Kind, das aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage ist, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen. Dabei nutzt der Erwachsene die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden und/oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.“ (SGORI, 1982)

Formen der sexuellen Gewalt können sein: Berühren an den Geschlechtssteilen oder die Aufforderung dazu, dies beim Täter zu tun, sexuelle Sprache, Handlungen ohne Körperkontakt etc.

Als **Selbstverteidigung** bezeichnet man im Allgemeinen die Abwehr von Angriffen auf die körperliche oder seelische Unversehrtheit eines Menschen.

Selbstbehauptung hingegen ist die Fähigkeit, sich nach außen hin der eigenen Grenzen und Rechte bewusst zu sein und diese auch kommunizieren zu können.

Dem Bereich der klassischen Selbstverteidigung (Schlag-, Tritt-, Würge- und Hebeltechniken, Druckpunkte setzen etc.) wird in Anbetracht der zahlreichen Möglichkeiten der Selbstbehauptung und Gewaltprävention nur ein geringer Teil beigemessen. Als Ultima Ratio (lat.: ultimus . der Äußerste, Letzte und Ratio – Vernunft, (Be)rechnung, Rechenschaft) dienen hier nach Ansicht des Autors die soeben genannten Techniken der klassischen Selbstverteidigung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Gewaltprävention ist die **Zivilcourage** (wörtlich Bürgermut, lat.: civilis – bürgerlich und franz.: courage – Mut). Gemeint ist sozial verantwortliches Handeln in Situationen, in denen z.B. soziale Normen (Menschenwürde, Gerechtigkeit etc.) einer Person verletzt werden.

Differenzierung der Begrifflichkeit „Prävention“

„Bekannt ist die gängige Unterscheidung zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. In aller Regel werden mit primärer Prävention alle Aktivitäten gemeint, die beanspruchen, das Auftreten bestimmter Probleme zu reduzieren oder zu verhindern. Unter sekundärer Prävention werden gezielte Maßnahmen für Adressaten zusammengefasst, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens bestimmter Probleme ausgegangen wird oder diese Probleme in einem gewissen Umfang bereits beobachtet wurden. Die tertiäre Prävention umfasst schließlich solche Maßnahmen, die das Wiederauftreten des Problems verhindern sollen, nachdem es in einem erheblichen Maße manifest geworden war und/ oder zu Sanktionen geführt hatte.“ (vgl. Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 47, 18-19)

Anlage 2 – Relevante Gesetze und Auszüge

Erweitertes Führungszeugnis

(Vgl. Bundeszentralregistergesetz, Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Gesetz am 15.12.2011)

§ 30a BZRG, Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Die Haftung von Trainern / Übungsleitern im BGB

(Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, zuletzt geändert durch Gesetz am 11.03.2013)

Das trifft grundsätzlich für alle Aufsichtspflichtigen, z.B. auch Jugendleiter, zu.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 32 StGB Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lasst, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.